

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Nicole Maisch, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Sven-Christian Kindler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7317, 17/7369, 17/7671 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Deutschland entspricht in weiten Teilen nicht den Anforderungen, die an eine nachhaltige Landwirtschaft zu stellen sind. Er trägt auf die Weise zum fortschreitenden Verlust der biologischen Vielfalt in unserer Kulturlandschaft bei und verursacht schädliche Belastungen in Gewässern, Böden und Lebensmitteln.

Im Europäischen Pflanzenschutzpaket aus den Verordnungen 1107/2009 und 1185/2009 sowie den Richtlinien 2009/127/EG und 2009/128/EG, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in deutsches Recht umgesetzt werden soll, wurden wesentliche Kritikpunkte an der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Umwelt- und Verbrauchersicht aufgegriffen. So wurden z. B. das Vorsorgeprinzip verankert, der integrierte Pflanzenschutz ab 2014 verpflichtend vorgeschrieben und die Verringerung der Pestizidabhängigkeit als Ziel definiert.

Diesen umwelt- und verbraucherpolitisch sinnvollen Ansätzen trägt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur unzureichend und unvollständig Rechnung. Konkrete Anforderungen an eine Reduzierung der Aufwandmengen und der Umweltbelastungen durch Pflanzenschutzmittel fehlen. Der dramatische Biodiversitätsverlust, der Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Lebensmittel ohne Pestizidrückstände und die nach wie vor wachsende Zahl der Betriebe im ökologischen Landbau werden nicht berücksichtigt. Vorgaben der EU wie Schutzbestimmungen für Natur- und Trinkwasserschutzgebiete werden entweder ignoriert oder an die Bundesländer durchgereicht, was einen Wettbewerb um den niedrigsten Standard auslösen kann.

Die Bundesregierung versucht, die berechtigte Kritik von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowie von Vertretern der Wasserwirtschaft am vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Hinweis auf den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zu entkräften. Dort soll es weitere Regelungen zu diesen wichtigen Punkten geben.

Dieses Vorgehen ist für den Deutschen Bundestag nicht akzeptabel, denn der Nationale Aktionsplan wird ohne Beteiligung des Parlaments erstellt und beschlossen. Zudem kann ein rechtlich unverbindlicher Aktionsplan keinesfalls zum Ersatz für ein aus Umwelt- und Verbraucherschutzsicht mangelhaftes Gesetz werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die gute fachliche Praxis für die Landwirtschaft inklusive kulturspezifischer Standards für den integrierten Pflanzenschutz über eine Verordnung zu definieren und damit rechtsverbindlich zu verankern;
2. spezifische Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten bundeseinheitlich im Sinne einer Harmonisierung gesetzlich festzulegen. Für Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete ist zu berücksichtigen, dass einer Pflanzenschutzmittelanwendung nur zugestimmt werden kann, wenn keine alternativen Methoden möglich sind und keine Anhaltspunkte für eine Grundwassergefährdung bestehen. Für Natura-2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzziels durch die Anwendung von Pestiziden hervorgerufen werden;
3. für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einen einheitlichen Mindestabstand von 5 Metern zu Oberflächengewässern festzulegen. Zusätzlich sollen in einem bestimmten Anteil der Gebiete, in denen ein besonders hohes Risiko für den Eintrag von Pestiziden in Gewässer besteht, weitere spezifische Risikominderungsmaßnahmen festgeschrieben werden;
4. ein Nachzulassungsmonitoring zu etablieren, um die Wirkungen der praktischen Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt zu erfassen und gegebenenfalls Korrekturbedarf bei den Verwendungsvorgaben ermitteln zu können;
5. die Ausbringung und Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat als Pflanzenschutzmaßnahme zu definieren und verbindlich in einer Verordnung zu regeln;
6. die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ausschließlich auf Fungizidanwendungen in Steillagen im Weinbau sowie auf den Kronenbereich von Wäldern zu begrenzen und das Umweltbundesamt bei der Genehmigung von Präparaten zur Anwendung mit Luftfahrzeugen als Einvernehmensbehörde einzubeziehen;
7. dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit, auf Länderebene die Anwendungsgebiete eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels für einen befristeten Zeitraum zu erweitern, nicht zum Regelfall wird. Vor der Erteilung der Genehmigung muss neben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch das Umweltbundesamt als Einvernehmensbehörde um Stellungnahme gebeten werden;
8. für Pflanzenstärkungsmittel, die zurzeit zugelassen sind und für deren zukünftige Verwendung eine Neuzulassung beantragt werden muss, die Übergangsfrist auf 36 Monate zu verlängern;

9. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an Personen ohne Sachkundennachweis, z. B. im Haus- und Kleingartenbereich, auf Mittel mit geringem Risiko zu beschränken;
10. den NAP gemäß § 4 des Gesetzentwurfs mit konkreten qualitativen und quantitativen Zielen, verbindlichen Fristen zur Zielerreichung sowie Indikatoren zur Erfolgskontrolle zu ergänzen;
11. Pflanzenschutzmittel nur dann zuzulassen, wenn standardisierte Nachweismethoden für alle relevanten Wirkstoffe, Metaboliten und Adjuvantien vorliegen, um Rückstände mit üblichen Multimethoden zum simultanen Nachweis mehrerer Pflanzenschutzmittelrückstände erfassen zu können;
12. bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine wissenschaftlich fundierte Risikoforschung zu implementieren, die über geeignete Finanzierungsmodelle die Unabhängigkeit von den ökonomischen Interessen der Herstellerunternehmen bei Gewährleistung einer angemessenen Breite und Tiefe der Untersuchungen sicherstellt.

Berlin, den 9. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

1. Ab 2014 müssen alle Landwirte in der Europäischen Union die Regeln des integrierten Pflanzenschutzes beachten, so sieht es das Europäische Pflanzenschutzpaket vor. Um eine flächendeckende Umsetzung der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes in der Landwirtschaft zu erreichen, müssen diese rechtsverbindlich definiert und mit Sanktionsmechanismen versehen werden.
2. Die EU-Richtlinie 128/2009 sieht Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Natura-2000-Gebieten sowie in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie explizit vor. Dies ist sinnvoll, denn die Grundlage der guten fachlichen Praxis reicht in diesen Gebieten nicht aus, um eine Gefährdung des Schutzziels durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auszuschließen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Forderung nicht um, sondern ermöglicht es lediglich den Ländern, hier Regelungen zu erlassen. Um einen bundesweiten Schutz dieser besonderen Gebiete zu ermöglichen, sollten im Gesetz Sonderregeln erlassen werden, die gegebenenfalls durch regionale Vorgaben ergänzt werden können. Dabei sollte in diesen Gebieten vorrangig auf die Verwendung von Alternativmethoden anstelle des Einsatzes von Pestiziden gesetzt werden.
3. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Belastung der Oberflächengewässer durch Pestizide und die daraus resultierenden Folgen für die Biodiversität wesentlich gravierender sind als bislang angenommen. Eine generelle Abstandsaufgabe bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern würde diese negativen Auswirkungen vermindern. Des Weiteren muss zum Schutz der Gewässer das relative Belastungsrisiko mittels eines verbindlich vorgeschriebenen Verfahrens räumlich explizit erfasst werden. Für einen bestimmten Anteil der Regionen mit dem höchsten Risiko sollten dann weitere Risikominderungsmaßnahmen wie höhere Abstandsaufgaben vorgeschrieben werden.

4. Bislang werden die Effekte der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach der Zulassung nur unzureichend erfasst. Mit einem umfassenden Nachzulassungsmonitoring können die Auswirkungen eines bestimmten Pestizids auf die Umwelt analysiert und gegebenenfalls Nachbesserungen bei den Zulassungsbedingungen eingeleitet werden.
5. Das von mit Clothianidin gebeiztem Maissaatgut verursachte Bienensterben 2008 verdeutlicht, dass im Bereich der Ausbringung und Verwendung von gebeiztem Saatgut Regelungsbedarf besteht, um Umwelt und Natur zu schützen. Die im Gesetz vorgesehene bloße Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, eine solche Verordnung – falls notwendig – vorzulegen, wird dem nicht gerecht.
6. Für die Ausbringung von Pestiziden mit Luftfahrzeugen ist eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden notwendig. Laut Gesetz „soll“ diese nur im Weinbau und im Kronenbereich von Wäldern erteilt werden. Dies lässt zu viel Spielraum für andere Anwendungsbereiche.

Des Weiteren muss der Einsatz von Luftfahrzeugen im Weinbau auf Steillagen und die Ausbringung von Fungiziden beschränkt werden. Bei der Ausbringung von Insektiziden ist davon auszugehen, dass viele geschützte Arten oder die Futtertiere geschützter Arten geschädigt würden.

7. Die befristete Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Länderebene hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Ein Instrument, das für berechtigte Einzelfälle eingerichtet und hier auch sinnvoll ist, darf aber nicht zum Regelfall werden. Um inakzeptable Beeinträchtigungen der Umwelt durch den erweiterten Einsatz eines Pestizids auszuschließen, muss auch das Umweltbundesamt in den Genehmigungsprozess einbezogen werden.
8. Pflanzenstärkungsmittel sind für den ökologischen Landbau von großer Bedeutung, vor allem beim Anbau von Sonderkulturen. Es sollte sichergestellt werden, dass auch nach der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes eine lückenlose Verfügbarkeit von Pflanzenstärkungsmitteln gewährleistet bleibt. Zudem werden Pflanzenstärkungsmittel vor allem von kleineren Unternehmen angeboten. Es ist zu befürchten, dass diese, wenn sie einen langwierigen Zulassungsprozess durchlaufen müssen, ohne ihre Mittel verkaufen zu können, ihre Produktion aufgeben müssen.
9. Der unsachgemäße Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko im Haus- und Kleingartenbereich birgt nicht nur gesundheitliche Gefahren für den Anwender, sondern bringt auch unerwünschte Umwelteinträge mit sich. Darum sollten Personen ohne Sachkundenachweis nur Mittel mit geringem Risiko beziehen können. Dies muss auch für den Internethandel gelten.
10. Die Europäische Union hat den Mitgliedstaaten die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben, in dem ihre quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt und mit dem die Entwicklung und Einführung alternativer Pflanzenschutzmethoden zur Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden gefördert werden sollen. Damit der Nationale Aktionsplan in Deutschland diese Wirkung entfalten kann, muss er mit verbindlichen Zielen und Fristen sowie kontrollierbaren Indikatoren ausgestattet werden.
11. Wenn Rückstände von Pflanzenschutzmitteln nur in aufwändigen und teuren Einzeltests nachgewiesen werden können, wird ein umfassendes Monitoring zur Rückstandssituation in Umwelt und Lebensmitteln er-

schwert. Dem Umwelt- und Verbraucherschutz kann so nicht angemessen Rechnung getragen werden.

12. Die Zulassungsbehörden greifen häufig auf Studien zurück, die von der Industrie durchgeführt oder finanziert wurden („industrial bias“). Hierbei muss ein besonderes Augenmerk auf die Gefahr einer möglichen Fehlinterpretation oder Schönung von Ergebnissen aufgrund von Interessenskonflikten gerichtet werden. Um die Objektivität der Zulassungsverfahren zu erhöhen, ist die Stärkung der unabhängigen Risikoforschung vonnöten.

